

## Fakten „Mobilfunk und Umwelt“

### Das sagen Bundesgericht, Bundesrat und Bundesämter

#### 1. Inhalt

Das vorliegende Faktenblatt listet auf, was offizielle Stellen in der Schweiz derzeit (Stand Anfang 2005) an Richtung weisenden Aussagen zum Thema Mobilfunk und Gesundheit äussern. Kursive Passagen sind jeweils Originalzitate.

#### 2. Aussagen des Bundesrates zum gültigen Grenzwertkonzept

In ihrer Interpellation „Mobile Funkantennen. Anwendung der NISV“ vom 9. Juni 2004 bittet die Ständerätin Françoise Saudan den Bundesrat, u.a. zu folgendem Punkt Stellung zu nehmen:

*„Wissenschaftliche Studien in verschiedenen europäischen Ländern sowie die vom Europäischen Parlament empfohlenen Grenzwerte legen eine Prüfung der Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) nahe. Erwägt der Bundesrat, dies in naher Zukunft zu tun?“*

Dazu die Antwort des Bundesrates vom 25. August 2004<sup>1</sup>

*„Der Bundesrat verfolgt die weltweite Forschung über biologische und gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung aufmerksam. Das Buwal bewertet den wissenschaftlichen Kenntnisstand laufend und ist verpflichtet, dem Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen, falls neue, gesicherte Ergebnisse dies erfordern. Die letzte umfassende Überprüfung hat das Buwal im Frühling 2003 in einem Bericht "Hochfrequente Strahlung und Gesundheit" publiziert. Daraus hat sich kein Bedarf für eine Verschärfung der Grenzwerte ergeben.“*

Der Kommentar von Bundesrat Moritz Leuenberger zum genannten Vorstoss anlässlich der Diskussion im Ständerat vom 29.9.2004<sup>2</sup>

*„Selbstverständlich wird die wissenschaftliche Forschung über die gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung von uns weiterhin verfolgt, und auch neue wissenschaftliche Ergebnisse, die seit dem Erlass dieser Verordnung bekannt wurden, liefern bis jetzt keine Basis dafür, dass die Grenzwerte verschärft werden können. (...) Von daher würden wir schon ganz andere Erkenntnisse benötigen, um diese Grenzwerte nochmals zu verschärfen.“*

<sup>1</sup> <http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d%5Fgesch%5F20043291.htm>

<sup>2</sup> <http://www.parlement.ch/ab/frameset/d/s/4705/110481/d%5Fs%5F4705%5F110481%5F110673.htm>

### 3. Aussagen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum Grenzwertkonzept der Schweiz

#### Das Grenzwertkonzept der Schweiz<sup>3</sup>

„Der Bundesrat hat in der NISV international angewendete Grenzwerte als so genannte Immissionsgrenzwerte übernommen. Diese schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich allgemein anerkannten Gesundheitsauswirkungen nichtionisierender Strahlung. (...)

Nun gibt es jedoch Hinweise auf biologische Auswirkungen im Dosisbereich unterhalb der Immissionsgrenzwerte. Über diese Wirkungen (insbesondere Langzeitwirkungen) ist sich die Wissenschaft zur Zeit noch nicht im Klaren. Die Forschung ist gefordert, hier für mehr Erkenntnisse zu sorgen.

(...) Der Bundesrat hat (...) – basierend auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes – zusätzlich noch die strengeren Anlagegrenzwerte festgelegt, mit denen vor allem die Langzeitbelastung niedrig gehalten wird.

Die Anlagegrenzwerte liegen deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte: für Mobilfunkanlagen rund 10-mal, für neue Hochspannungsleitungen sogar 100-mal. (...) Die Schweiz verfügt damit für diese Orte über eine der strengsten rechtsverbindlichen Regelungen weltweit.

Angesichts der unklaren Risikolage bei den Gesundheitsauswirkungen bilden allerdings auch diese strengen Anlagegrenzwerte keine Unbedenklichkeitsgrenze. Eine 100-prozentige Unbedenklichkeitsklärung kann heute und auch in Zukunft niemand abgeben. Dies betrifft allerdings nicht nur die Strahlungsproblematik, sondern zahlreiche Technologien. Die Abwesenheit eines Risikos lässt sich wissenschaftlich nicht beweisen. Zu vielfältig sind die Lebensvorgänge, als dass jeder denkbare biologische Effekt im Voraus untersucht werden könnte. Aber die Anlagegrenzwerte reduzieren die Langzeitbelastung und damit auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen.“

#### Die Übersichtsstudie des BUWAL vom März 2003<sup>4</sup>

„Bei derzeitigem Stand der Kenntnisse lassen sich folgende vorläufige Schlussfolgerungen ziehen:

- Neue gesicherte gesundheitliche Effekte im Dosisbereich unterhalb der von der ICNIRP empfohlenen Grenzwerte und damit auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte der NISV liegen nicht vor.
- Im Zusammenhang mit der Exposition durch Mobiltelefone sind einige Effekte als wahrscheinlich zu betrachten. Es handelt sich in erster Linie um Effekte, deren Gesundheitsrelevanz unklar ist. (...) Dies lässt den generellen Schluss zu, dass die bei der Exposition durch Mobiltelefone als wahrscheinlich eingestuft Effekte unterhalb der schweizerischen Anlagegrenzwerte nicht zu erwarten sind.
- Effekte, die nur als möglich eingestuft werden, gibt es sowohl im Zusammenhang mit Mobiltelefonen als auch mit Rundfunksendern. (...)

<sup>3</sup> Die Zitate stammen aus der Homepage des BUWAL:

[http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg\\_nis/vorschriften/nisv/kurz/index.html](http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_nis/vorschriften/nisv/kurz/index.html)

<sup>4</sup> Zitate aus <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/luft/nis/gesundheits/UM-162-D-Zsfsg-d.pdf>

- *Es liegt eine Vielzahl von wissenschaftlich beobachteten Effekten vor, bei denen zur Zeit nicht beurteilt werden kann, ob sie kausal auf die Strahlung zurückzuführen sind. Einige dieser Effekte beinhalten ein gravierendes gesundheitliches Potenzial, bei anderen ist diese Frage offen.*

*Angesichts dieser Hinweise kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Grenzwerte der ICNIRP und die darauf basierenden Immissionsgrenzwerte der NISV vor langfristigen Schäden genügend Schutz bieten. Dies gilt auch für Expositionen im Bereich der Anlagegrenzwerte der NISV, bestehen doch auch in diesem Dosisbereich noch Hinweise auf mögliche Wirkungen mit gesundheitlicher Relevanz. Aus wissenschaftlicher Sicht sind daher weiterhin ein vorsorgeorientierter Ansatz im Umgang mit nichtionisierender Strahlung und eine Verstärkung der Forschung erforderlich.“*

#### **4. Die Haltung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Mobiltelefonen**

*„Die Wissenschaft hat bis jetzt keinen Beweis erbracht, dass der Gebrauch von Mobiltelefonen für die Gesundheit schädlich sein könnte. Aufgrund des aktuellen Wissensstandes können gesundheitliche Risiken der Handystrahlung jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt deshalb, die Strahlenbelastung beim Mobiltelefonieren so niedrig wie möglich zu halten“.*

Hinweis: Das BAG stellt auf seiner Homepage dazu eine Reihe<sup>5</sup> von praktischen Ratschlägen vor.

#### **5. Bundesgerichtspraxis<sup>6</sup>**

##### **Elektrosensible Personen: Urteil vom 10.2.2003 / Dossier Nr. 1A.220/2002**

Das Bundesgericht anerkennt in seinem Urteil, dass elektrosensible Personen, die subjektiv von der Schädlichkeit und ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern überzeugt sind, real leiden und dieses Leiden durch das Wissen um die Inbetriebnahme weiterer Mobilfunk- oder Richtfunkanlagen in der Umgebung verstärkt werden könne. Das Bundesgericht hält jedoch auch fest: *„Der Beweis eines objektiven Kausalzusammenhangs zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und den von vielen "elektrosensiblen" Personen beklagten Symptomen (z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Hautausschläge) konnte bisher nicht erbracht werden (...).“*

##### **Beurteilung der BUWAL-Studien-Resultate: Urteil vom 15.12.2003 / Dossier Nr. 1A.92/2003**

*„Im Zusammenhang mit der Exposition durch Mobiltelefone sind einige Effekte (veränderte Hirnströme, beschleunigte Reaktionszeit, unspezifische Symptome wie Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, brennende Haut, etc., Beeinflussung der Schlafphasen) als wahrscheinlich zu betrachten; dabei handelt es sich jedoch in erster Linie um Effekte, deren Gesundheitsrelevanz unklar*

<sup>5</sup> [http://www.bag.admin.ch/strahlen/nonionisant/emf/pdf/Handy-vorsorge\\_d.pdf](http://www.bag.admin.ch/strahlen/nonionisant/emf/pdf/Handy-vorsorge_d.pdf)

<sup>6</sup> <http://www.bundesgericht.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

*ist und die bei einer Exposition unterhalb der schweizerischen Anlagegrenzwerte nicht zu erwarten sind. Effekte, die nur als möglich eingestuft werden (Beeinträchtigung der Schlafqualität, elektromagnetische Hypersensibilität, Leukämien/Lymphome, Hirntumore) gibt es sowohl im Zusammenhang mit Mobiltelefonen als auch mit Rundfunksendern, und zwar bei einer über den schweizerischen Anlagegrenzwerten liegenden Exposition. Dagegen liegen bisher kaum wissenschaftliche Studien zu Gesundheitseffekten bei Menschen vor, die in der Nähe von Mobilfunkbasisstationen wohnen; die gesundheitliche Wirkung einer solchen Exposition wird daher als zur Zeit nicht beurteilbar eingestuft (S. 12 f.). Die Studie kommt deshalb zum Ergebnis, dass die Frage der Schädlichkeit der Strahlung von Mobilfunkbasisstationen nach wie vor offen ist und sich zur Zeit weder die Existenz noch die Abwesenheit von Gesundheitsrisiken bei der heute zulässigen Strahlungsintensität belegen lässt.“*

#### **Die Relevanz der NISV: Urteil vom 12.8.2004 / Dossier Nr. 1A.158/2004**

Es sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Aufgabe des Verordnungsgebers und nicht der einzelnen Vollzugsbehörden, der Gerichte oder gar der betroffenen Einzelpersonen, die Grenzwerte der NISV periodisch zu überprüfen. „Zu diesem Zweck sind die Fachbehörden des Bundes verpflichtet, die Entwicklung auf dem Gebiet des Mobilfunks zu verfolgen und dem Bundesrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der NISV zu unterbreiten. Die Gerichte können erst einschreiten, wenn die zuständigen Behörden dieser Verpflichtung offensichtlich nicht nachkommen bzw. ihren Ermessensspielraum missbrauchen. Dies hat zur Folge, dass die Vollzugsbehörden wie auch die Mobilfunkbetreiber und die von Mobilfunkanlagen betroffenen Anwohner grundsätzlich auf die Anlagegrenzwerte der NISV abstellen können und müssen.“

## **6. Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen zu Mobilfunk-Technik, Rechts- und Gesundheitsfragen finden Sie unter Forum Mobilkommunikation [www.forummobil.ch](http://www.forummobil.ch)